

# Gebührensatzung

zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen der Gemeinde Gutenstetten

Die Gemeinde Gutenstetten erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Gutenstetten

## § 1

### Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1.) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2.) Die Gemeinde erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) eine Friedhofsumlage
  - c) sonstige Gebühren
- 3.) Für die Gebühren nach Ziffer 2 ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Gutenstetten. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 4.) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat, oder wer die Kosten veranlasst hat
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
  - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5.) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Gutenstetten gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 2 Grabgebühren

1.) Die Grabgebühr beträgt für den gemeindlichen Friedhof Reinhardshofen

- a) einen Einzelgrabplatz 90 € (jährlich 3,60 €)
- b) einen Kindergrabplatz 25 €
- c) einen Familiengrabplatz 90 € (jährlich 3,60 €)

Die Grabgebühr beträgt für den gemeindlichen Friedhof Rockenbach

- a) einen Einzelgrabplatz 50 € (jährlich 2 €)
- b) einen Kindergrabplatz 20 €
- c) einen Familiengrabplatz 50 € (jährlich 2 €)

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familiengrabplätzen um eine weitere Nutzungszeit, so dass diese mit der Ruhezeit übereinstimmt, wird eine Gebühr entsprechend der Zahl der Jahre erhoben.

d.) einen Urnengrabplatz entsprechend den Beträgen von 1 a, b und c.

2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grabplatz beträgt 50 €

## § 3

### Friedhofsumlage

1.) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten, Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung der Container oder Ablagerungsplätze wird eine Friedhofsumlage erhoben.

2. Die Umlagegebühr beträgt pro Grab (Einzel-, Kinder- Urnengrab;  
Familiengrab 0,90 x 2,00 m jährlich 5,-- €

Die Umlagegebühr beträgt pro Familiengrab  
2,00 x 2,00 m jährlich 10,--€

3.) Bei Familiengräbern und Grüften, die nicht den Festsetzungen der Satzung entsprechen erhöht sich die Friedhofsumlage entsprechend der Grabgröße.

4.) Die Friedhofsumlage ist bei Erwerb oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts jeweils für die gesamte Laufzeit zu entrichten. Die Friedhofsumlage entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts.

5.) Bei bereits bestehenden Nutzungsrechten im Friedhof Rockenbach wird die Friedhofsumlage ab dem Jahre 2003 turnusmäßig jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren bzw. bis zum Ablauf der restlichen Nutzungszeit fällig.

§ 4

**Bestattungsgebühren**

- 1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind dem jeweiligen Bestatter direkt zu bezahlen.
- 2) **Leichenhäuser**
  - a) Benutzungsgebühr 35,-- €
  - b) Sonderreinigung, verursacht durch undichte Säрге, etc. 20,-- €

§ 5

**Sonstige Gebühren**

1) Sonstige Gebühren

- a) Streifenfundament zur Errichtung eines Grabdenkmales
  - Für ein Grab 0,90 x 2,00 m 40,-- €
  - Für ein Grab 2,00 x 2,00 m 90,-- €
- b) Leistungen, für die Gebühren im Einzelfall nicht bestimmt sind, werden nach Aufwand je Stunde /Person mit 18 € verrechnet.
- c) für einmalige Ablagerung von Kränzen, usw. nach der Bestattung 15 €

2.) Erlaubnis- und Auskunftsgebühren

- a) Schriftliche Auskünfte 1,-- € - 51 €
- b) Graburkunde 5 €
- c) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten 23 €
- d) Genehmigungsgebühr für eine Ausgrabung oder Umbettung 110 €
- e) Genehmigungsgebühr für eine Gruft 550 €

§ 6

**Gebührenermäßigung**

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## . § 7

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechts an den Grabplätzen, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechts.
2. Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen, Bestattungseinrichtungen.
3. Die Grabgebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.
4. Die Bestattungsgebühren, sonstigen Gebühren sowie die Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

## § 8

**Inkrafttreten**

- 1.) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gutenstetten für die Gemeindeteile Rockenbach und Bergtheim vom 26. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt: 24. März 2003  
Gutenstetten, den 24. März 2003  
Gemeinde Gutenstetten

( Helmut Reiß )  
1. Bürgermeister